Anhang : Europäische Sozialcharta

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **56 (1964)**

Heft 12

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354156

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Urteil zeigt auch erneut die schon bei früheren Urteilen des BAG zu beobachtende Erscheinung, daß rechts- und sozialstaatliche Grundsätze, zu denen es sich in den theoretischen Grundsatzerwägungen bekennt, bei der Entscheidung des Falles dann nicht beachtet werden ... Das alles erhöht nicht die Ueberzeugungskraft solcher Entscheidungen. Es ist zu hoffen, daß das BAG auf Grund der Erkenntnisse der Konsequenzen selbst die Unhaltbarkeit seiner Rechtsprechung zur Aussperrung einsehen wird.

Ich war und bin auf Grund von Erkenntnissen und Erfahrungen, erworben in jahrzehntelanger Tätigkeit für den arbeitenden Menschen, der Auffassung, daß die in der Hessischen Verfassung von 1946 verankerten Grundsätze zum Ausbau und zur Festigung der Demokratie und zur Fortentwicklung unseres sozialen Rechtsstaates entscheidend beitragen werden.

Diese Grundsätze besagen: «Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären. Die Aussperrung ist rechtswidrig.»

Willi Richter, Frankfurt a. M.

ANHANG

Europäische Sozialcharta

Auszug:

In der vom Ministerausschuß am 7. Juli 1961 angenommenen und am 18. Oktober 1961 von den bevollmächtigten Vertretern des Europarates unterzeichneten Europäischen Sozialcharta wird in Artikel 6 das Recht auf Kollektivverhandlungen behandelt.

Art. 6: Das Recht auf Kollektivverhandlungen

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. gemeinsame Beratungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu fördern;
2. Verfahren für freiwillige Verhandlungen zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und Arbeitnehmerorganisationen anderseits zu fördern, soweit dies notwendig und geeignet ist, mit dem Ziele, die Beschäftigungsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge zu regeln;
3. die Einrichtung und die Anwendung geeigneter Verfahren für Vermittlung und freiwillige Schlichtung zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu fördern;

und anerkennen

4. das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf kollektive Maßnahmen im Falle von Interessenkonflikten einschließlich des Streikrechts, vorbehaltlich der Verpflichtungen, die sich aus den in Kraft stehenden Gesamtarbeitsverträgen ergeben können.

Im Anhang zur Sozialcharta heißt es:

Art. 6, Abs. 4

Es ist davon auszugehen, daß jede Vertragspartei, soweit es für sie in Betracht kommt, die Ausübung des Streikrechts durch Gesetz regeln kann, vorausgesetzt, daß jede etwaige weitere Einschränkung dieses Rechtes auf Grund der Bestimmungen von Artikel 31 gerechtfertigt werden kann.

Während Artikel 31 der Sozialcharta besagt:

Art. 31: Einschränkungen

1. Die im Teil I niedergelegten Rechte und Grundsätze dürfen nach ihrer endgültigen Verwirklichung ebenso wie ihre im Teil II vorgesehene wirksame Ausübung anderen als die in diesen Teilen vorgesehenen Einschränkungen oder Begrenzungen nur unterliegen, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer oder zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Staatssicherheit, der öffentlichen Gesundheit und der Sittlichkeit notwendig sind.
2. Von den nach dieser Charta zulässigen Einschränkungen der darin niedergelegten Rechte und Verpflichtungen darf für keinen anderen Zweck Gebrauch gemacht werden, als für den sie vorgeschrieben sind.